



Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

bearbeitet von: Herr Kreß
Telefon: (0385) 588-2304
Telefax: (0385) 588-482-2304
E-Mail: Christopher.Kress@
im.mv-regierung.de
AZ: II 300-172-444.0-2012/014-011
Schwerin, 24. März 2020

Beschlussfassung im Umlaufverfahren zur Vermeidung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften

Ihre E-Mail vom 20.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Auf der Grundlage von § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 Absatz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (KommStEG M-V) befreie ich die Landkreise, für die der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit der o. a. E-Mail stellvertretend einen entsprechenden Antrag gestellt hat, von dem Sitzungszwang für Beschlussfassungen gemäß §§ 107, 108, 109, 113 und 114 der Kommunalverfassung insoweit, als eine Beschlussfassung des Kreistages und seiner Ausschüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen kann. Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder des Kreistages oder des Ausschusses widerspricht.
2. Die Befreiung nach 1. gilt befristet bis zum Außerkrafttreten des § 6 Absatz 1 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung.

HINWEISE

Die Entscheidung über den Beitritt zu dem Antrag des Landkreistages trifft gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 1 und 3, 3 Satz 2 KommStEG M-V der gesetzliche Vertreter der kommunalen Körperschaft.

Die Vertretungskörperschaft entscheidet als oberstes Willensbildungs- und Beschlussorgan, ob von der Befreiung grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll (§ 2 Absatz 2 Satz 5 KommStEG M-V). Bereits diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ulf Drzisga